

**Umständliche Nachricht von dem großen solennen Gerichts-Tage Ludewigs des XVten Königs von Franckreich und Navarra, Da Derselbe auf seinem Königlichen Throne auf Einrathen des Regenten, In Gegenwart der Hertzoge, Pairs und Marschälle von Franckreich Die Händel der legitimirten Printzen völlig entschieden/ Und den bisherigen Unternehmungen des Parlaments von Paris Einhalt gethan : Aus dem Frantzösischen übersetzt**

[S.l.], 1718

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819001465>

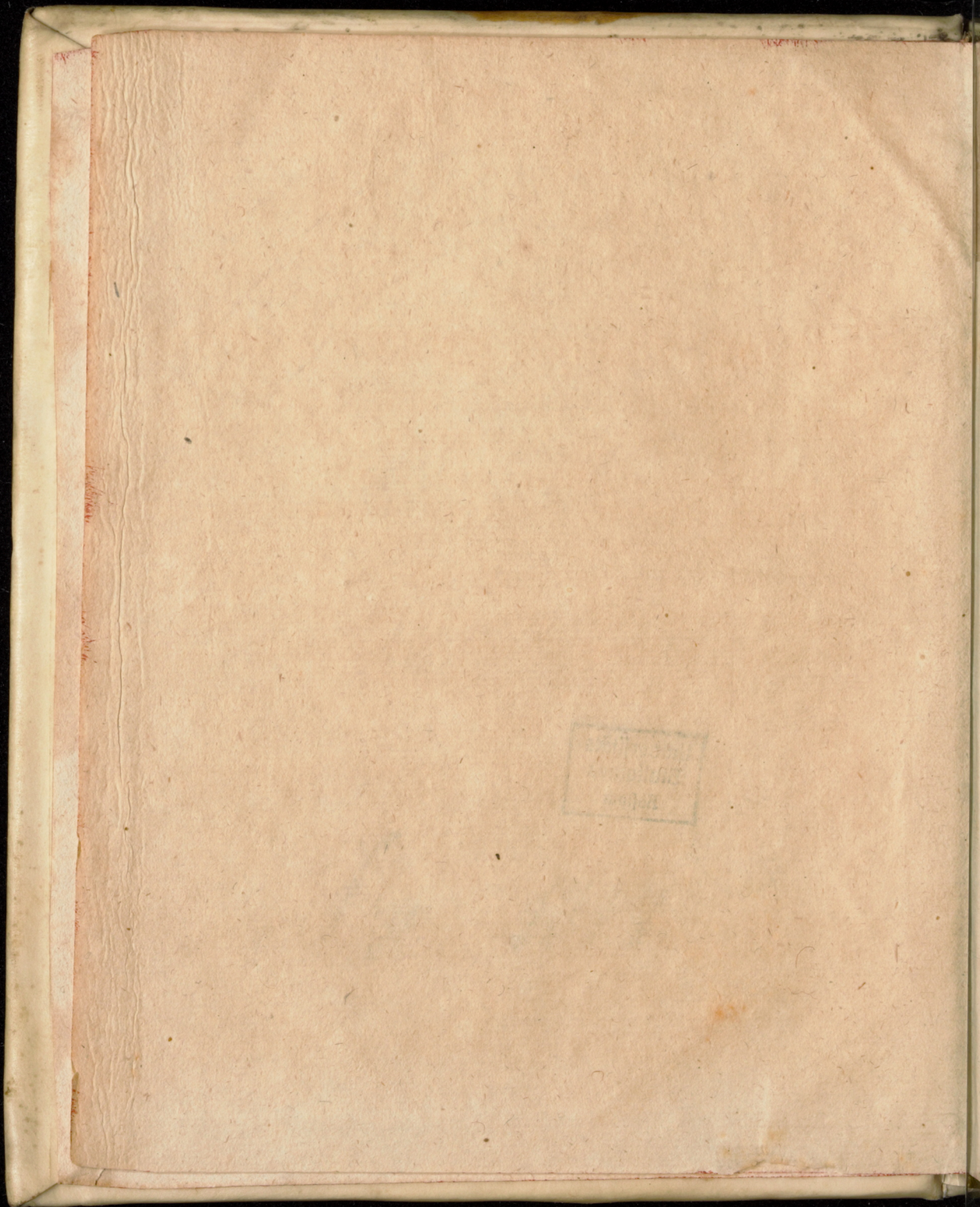
Druck Freier  Zugang





*F. II. 1014<sup>1-65.</sup>*

Universitäts-  
Bibliothek  
Rostock



Umständliche Nachricht  
vön dem großen solennen

# Gerichts-Sage

Ludewigs des XV<sup>ten</sup>

Königs von Franckreich und Navarra,

Da Derselbe auf seinem

## Königlichen Throne

auf Einrathen des Regenten,

In Gegenwart

Der Herzoge, Pairs und Marschälle von Franckreich

Die Händel

## Der legitimirten Brinzen

völlig entschieden,

Und den bisherigen Unternehmungen

## Des Parlaments von Paris

Einhalt gethan.

Aus dem Frankösischen übersetzt.

Gedruckt im Septembr. 1718.





## Geneigter Leser.

**S**Er Herzog von Orleans hat die wenigen Jahre her, als er die Regierung von Frankreich geführet, schon durch viele Proben erwiesen, daß er nicht nur ein gelehrter Herr, sondern auch einer der geschicktesten und feinsten Politicorum unserer und der verwichenen Zeiten sey. Gleich nach dem Tode Ludwigs des XIV. wußte er sein Vorthail so wohl inacht zu nehmen, daß er wider die ausdrückliche Verordnung des verstorbenen Königes das Recht seiner Geburt behauptete, und das Steuer-Ruder des Regiments ohne Widerstand in die Hände bekam, ohne daß solches die geringste Unruhe im Reiche verursachet hätte. Er fand die Sachen in ziemlich schlechtem Stande. Die Unterthanen waren durch den langen Krieg bis aufs Blut ausgefauget, und die Königl. Cammer in so grosse Schulden gerathen, daß man im ganzen Lande an statt des Geldes fast nichts als Münz-Zettel sahe. Die Freyheiten der Französischen Kirche waren durch die Päbstl. Bulle und die Kunst-Griffe der Jesuiten, die sich der excessiven Bigotterie des verstorbenen Königs meisterlich hatten zu bedienen gewußt, dermassen geschmählert worden, daß die Feinde derselben nicht glaubten, daß es möglich seyn würde, Mittel zu finden, derselben wieder aufzuhelfen. Die ganz unerhörten Vorzüge, welche Ludwig der XIV. seinen natürl. Söhnen zugesprochen, waren allen Prinzen vom Geblüte, wie auch allen Grossen im Königreiche nachtheilig; und überdiß hatte er dieselbigen so feste bekräftiget, daß er hoffte seinen Nachkommen alle Mittel abgeschnitten zu haben, den Effect seiner dißfalls gegebenen Verordnungen zu hintertreiben. Diesen Ubeln nun abzuhelfen, hat der Regente alle dazu erforderte Klugheit angewendet. Wie vielfältige Wege hat man nicht ausgefunden die Unterthanen zu soulagiren? Wie eiffrig man sich noch angelegen seyn lasse die gemachten Schulden zu bezahlen, und den Credit der Nation wieder herzustellen, bezeugen die häufig von einer Zeit zur andern verbrannten Münz-Zettel. Die Handel wegen der Constitution hat der Hof bisher mit so vieler Klugheit menagiret, daß, ob man gleich noch nicht zum Zweck gereichen können, dennoch, aller Ordnungen des Päbstl. Hofes und seiner Anhänger ungeacht, noch immer die völlige Ruptur hintertrieben worden. Die den legitimirten



Prinzen zugestandenen Vortheile denselben auf einmahl wieder zu cassiren, schien zu gefährlich: weßwegen man erst beyde Partheyen eine Zeitlang ihre Gründe durch Schrifften untersuchen ließ, nachgehends aber ihnen nur dasjenige absprach, worinn der verstorbene König allzu sehr excediret. Allein, wie leicht der Ausgang gewiesen, so war auch das übrige ihnen nur so lange gelassen worden, biß man bequemere Gelegenheit fände, sie auch dessen vollends verlustig zu machen. Diese hat sich nun bey dem in folgenden Blättern beschriebenen grossen Gerichts-Tage ereignet. Mittlerweile hat es auch mit dem Parlament zu Paris allerhand Händel gefest. Denn da der Regent gleich bey dem Antritt der Regierung den Parlaments-Gliedern versprochen, das Ansehen derselben, welches der verstorbene König vollends ganz unterdrücket, wieder empor zu bringen, so meynten sie, es wäre nun eine güldene Zeit vorhanden, und suchten alle ihre alten Rechte, die sie unter den letzten Königen gehabt, wieder hervor. Allein, so war es nicht gemeynet. Der Regent hatte sich nur derselben gebrauchen wollen, als er es vor dienlich befunden, sich hinter ihre Autorität zu verstecken, und dadurch den Haß von sich abzulehnen. Da sie aber ihr ehmaliges Recht, an der Regierung mit Theil zu nehmen, und sich den Unternehmungen des Hofes, dem Lande zum Besten, zu widersetzen, wieder brauchen wolten, hat man ihre Gewalt bey dem jetzigen Königl. Gerichts-Tage wieder in so enge Gränzen, als jemahls, eingeschlossen. Zu den alten Zeiten hatten die Parlementer in Frankreich noch grössere Gewalt, als das jetzige in Engelland; allein es hat schon Ludwig der XI. bey damahliger Reformation unter den Grossen des Reichs dieselbe gar sehr gemindert. Nachgehends haben sie je länger je mehr leiden müssen: und ob sie gleich Zeit währender zuweilen Minderjährigkeit wieder etwas mehr empor kommen, so haben ihnen doch hernach so wohl Ludwig der XIII. als auch sein Nachfolger Ludwig der XIV. dasjenige, was sie schienen erlangt zu haben, unter ihren Regierungen bald wieder genommen, und sonderlich der letzte sie in den Stand gesetzt, daß die Parlaments-Herren nicht anders als vor Königl. Räte anzusehen sind, und das Parlament fast sonst nichts mehr zu thun hat, als daß es die Königl. Ordren vollziehet. Nachdem auch nunmehr die neue Hoffnung desselben durch den letzten Königl. Ausspruch zunichte gemacht worden, hat es sich wohl in Zukunft ebenfalls keiner bessern Zeiten zu getrösten.

Den

# Nachricht

von dem solennen Königlichen

## Gerichts = Tage,

Welcher  
 Zu Paris den 26. Augusti 1718.  
 gehalten worden.

**D**en 25. Abends gab man den Waffen-Herolden Befehl, sich künftigen Morgen frühe bey dem Ober-Stall-Meister einzufinden, und der Miliz sich in den Waffen zu halten; da inzwischen jederman bis auf den Morgen in Bewegung war, um alles nöthige Zugehör zu dem bevorstehenden Gerichts-Tage fertig zu machen, und allerhand Ordern auszurichten.

Den 26. hörte man schon früh um 2. Uhr an allen Orten der Stadt, allwo die Schweizer und Französische Guarden einquartiret liegen, die Trommel rühren. Alle Troupen von Königlichen Hause, musten um 6 Uhr bey sammen seyn, die Grand-Musquetaires, die leichten Reiter, und die Gens d'Armes wurden in den Hof des Louvre und auf den Platz, wo man das Carroussel hält, die Regimenter von der Französischen und Schweizer-Guarde ums Louvre, auf die Ecken der Strassen und die vornehmsten Plätze der Stadt, insonderheit aber auf die Markt-Plätze von S. Germain und S. Laurens postiret. Der Herr d'Argenson kam schon um 4 Uhr ins Louvre und arbeitete oben in einem Zimmer des Pallastes, bis sich um 7. Uhr der ausserordentliche Regierungsrath dahin begab, welcher den 25. sollen gehalten werden, aber auf den 26sten war verschoben worden. Den Herzog von Maine und den Grafen von Toulouse, welche sich, wie gewöhnlich, dahin begeben wollen, hatte der Marquis de la Vrilliere davon abgehalten, und sie ersuchet, demselben nicht bey

benzuwohnen. Bey der Ankunfft dieses Regierungs-Raths begab sich der Herr d'Argenson auf seine Schreib- Stube, und blieb daselbst bis 1 viertel auf 12 Uhr, zu welcher Zeit das Königliche Gericht eröffnet wurde.

Das Parlament hatte sich zwischen 6 und 7 Uhr versamlet um einige wichtige Sachen zu untersuchen; allein solches wurde durch die Ankunfft des Herrn des Granges, Königlichen Ceremonien-Meisters unterbrochen, welcher dem Parlament ein Königliches Hand-Schreiben überreichte, darinnen demselben befohlen wurde, sich mit gewöhnlichen Ceremonien und obrigkeitlichen Kleidern, in Procession zu Füsse, mit seinen Protocollen, gegen 11 Uhr in Louvre einzufinden, allwo der König sein Königlich Gericht auf seinem Thron halten wolle.

Es versammelten sich dahero alle Kammern des Parlaments auf dem grossen Saale, um sich zu berathschlagen, was bey so gestalten Sachen zu thun sey. Die Parlaments-Glieder von der grossen Cammer waren der Meynung, daß man nicht nach dem Louvre gehen solte; allein die übrigen hielten es für rathfamer, daß man sich dahin begäbe; welches auch also beschlossen wurde. Man war derowegen nur darauf bedacht, wie man sich gegen alles, was etwan daselbst vorgehen könnte, genugsam in Sicherheit setzen möchte. Das Parlament protestirete also in bester Form Rechtsens, doch ohne viel Aufsehens zu machen, wider alles, was man ihnen abdringen, oder sie, entweder durch die Königl. Autorität, oder durch Dräulungen der Militarischen Execution, und dergleichen, nöthigen möchte, ihre Einwilligung zu geben.

Der Hof hatte zu diesem Gerichts-Tage nicht allein alle Prinzen vom Königlichen Geblüte, Herzoge, geistliche und weltliche Pairs, die Marschalle von Frankreich, die Ritter vom Orden des H. Geistes, und andere Standes-Personen, sondern auch die Gouverneurs und Commendanten der Provinzen und andere hohe Bedienten beruffen lassen, damit dieser Actus so authentisch als nur immer möglich, seyn möchte. Es begaben sich auch einige fremde Minister ins Louvre diese Ceremonie mit anzusehen.

Die Parlaments-Herren waren nach 10 Uhr ausgegangen, und kamen zu Füsse in ihren rothen langen Röcken, zwey und zwey, ohngefehr 170. an der Zahl, sehr langsam über den Dauphins-Platz, über die neue Brücke, und durch die Gasse von S. Honoré aufs Louvre. Der Herr Ober-Präsident des Meimes, und der Herr Präsident d'Aligre, kamen in der Carosse, weil sie die Sicht hatten.

hatten. Der König gieng ein wenig nach 11 Uhr aus seinen Zimmer, als ob er sich wolte nach der Capelle begeben, wohin ihn die Prinzen vom Geblüte, die Herzoge und andere Grossen begleiteten; empfing aber bloß die Deputation des Parlaments, welche nur darinnen bestehet, daß sie dem Könige ihren Reverenz an der Thüre der Capelle machen, wie es in dergleichen Fällen gebräuchlich ist.

Hierauf stieg der König, vor dem die Waffen-Herolde mit ihren Ceremonien-Stäben hergiengen, auf einen Saal, welchen man die ganze Nacht über zu dieser Ceremonie zubereitet hatte. Der Thron des Königes war sehr prächtig in einem Winkel aufgebauet, und nach der Länge hin über den ganzen Saal, stunden Sessel ohne Lehnen von rother Scharsche. Der Boden war mit einem blauen Teppicht mit gelben Lilien bedecket. Nachdem sich der König auf den Thron, der Herzog von Orleans zu seiner Rechten, zur Linken der Herzog von Bourbon, die übrigen Herzoge und andere Grossen aber die Reihe hin, und das Parlament auf die andere Seite gesetzt, so trug der Herr d'Argenson, der zu den Füßen des Königes auf einem Stuhl mit Armen und ohne Rücken-Lehne saß, die Meynung des Königes vor, und fieng von der Eintragung des Patents an, wodurch der König seine Commission als Siegel-Verwahrer unter dem Titel eines Groß-Canzlers zu einer Charge machte; worein das Parlament gleich willigte. Nachgehends hielt er eine kurze aber sehr lebhaftte Rede, im Nahmen des Königes, von der Aufführung des Parlaments, von den Rechtsprüchen welche diese Compagnie gegeben, wodurch sie, wie es schiene, ihre Autorität nicht allein der Königlichen gleich machen, sondern sich auch über dieselbe erheben wollen. Er setzte hernach folgendes hinzu:

Der König cassiret die Verordnung des Parlaments vom Münz-Wesen, und die letzte Verordnung von den alten Ordonnancen, doch ohne dieselben unkräftig zu machen.

Der König verbiethet dem Parlament, sich in keine Staats-Sachen, noch in das Münz-Wesen zu mischen.

Der König will, daß, wenn er künftig dem Parlament neue Befehle überschicken wird, solches seine Vorstellungen darüber in 8 Tagen, entweder schriftlich oder mündlich, nachdem es Se. Majestät vor gut befinden wird, machen soll, nach welcher Zeit es dieselben ohne Wiederrede eintragen soll.

Der König verbiethet dem Parlement, sich ohne seine Erlaubniß zu versammeln.

Der König will, daß das Edict vom August des Jahrs 1716 den dem Herzog von Maine und dem Grafen von Touloufe auf Lebenszeit zugestandenenen Rang betreffend, soll annulliret werden; so daß dem zu folge der Herzog von Maine im Parlement keinen andern Rang haben soll, als den, welcher ihm wegen der Zeit, da er An. 1694 darein aufgenommen worden, zukommt; und daß niemand, als sein ältester Sohn, nach dem Tode seines Vaters, einen Sitz im Parlement haben soll; und daß der Graf von Touloufe aus einer besondern Gnade eben derselben Ehre nach dem Edict vom August des Jahrs 1716 genießten soll.

Er setzte hinzu: Das Parlement solle die Urreste, welche sie wider das Münz-Edict publiciret, aus ihren Registern reißen, und den Befehl registriren, welcher den Arrest, so das Parlement gegen das Münz-Edict publiciret, vernichtet. Sie sollten auch den Arrest aus ihren Registern streichen, welchen sie den 12 dieses gegen die Ausländer und deren Administration der Königl. Gelder öffentlich anschlagen lassen, weil derselbe mit den vormahligen Königlichem Ordonnancen nicht überein komme.

Ehe der Herr d'Argenson anfieng die Stimmen zu sammeln, stellte der Ober-Präsident, mit einem Knie auf dem Sessel liegend, dem Könige vor, daß das Parlement diesen Morgen einen Schluß gefasset von keiner Sache zu berathschlagen, wovon es nicht vorher genugsam unterrichtet wäre, und bath Se. Majest. ihnen die nöthige Zeit, und wenigstens 8 Tage Aufschub zu lassen, von dem Inhalt dieser Edicte, Befehle und Declarationen, welche von sehr großer Wichtigkeit wären, Nachricht einzuziehen, damit das Parlement im Stande wäre, ihre Stimmen auf eine solche Arth zu geben, welche dem Könige und dem Staate nützlicher wäre. Sie hofften klärlich zu zeigen, daß ihre Urreste vollkommen mit den alten und neuen Verordnungen der vorigen Könige überein kämen. Der Hr. General-Advocat sagte eben dasselbe.

Nachdem sich hierauf der Siegel-Bewahrer dem Könige genähert, sagte ihm der Regent: Se. Majestät wolten, daß man unverzüglich berathschlagen sollte; welches derselbe der Versammlung eröffnete. Das Parle-  
ment

ment bath nochmahls um 8 Tage Zeit, welches ihm aber zum andern mahl abgeschlagen wurde. Hierauf stieg der Siegel-Verwahrer wieder auf den Thron, und sammlete die Stimmen der Prinzen, Pairs, Marschalle von Frankreich und Großen des Reichs, welche, ohne das Parlament zuzuziehen, alle einwilligten. Hernach wendete er sich zum Parlament, welches sich nicht im Stande befand, sich zu widersetzen, sondern nur einen Reverenz machte, ohne etwas dabey zu sagen. Als dieses geschehen, gieng er wieder auf seine Stelle, allwo er seinen Ausspruch that, und ließ durch den Ober-Actuarium die Arreste, Patente und Königl. Befehle in das Protocoll des Parlaments eintragen; welche auch so gleich verlesen wurden.

Der Befehl wider das Parlament war folgender massen abgefasset:

**N**achdem der König vernommen, daß das Parlament von Paris auf Anstifften übelgesinnter Leute, und wieder die Meynung und Gutbefinden der verständigsten von dieser Companie, durch einen Mißbrauch der mancherley Zeichen der Autorität, womit Seine Majest. sich gefallen lassen dasselbe zu begnadigen, ja selbst der Gnade, welche ihm Seine Majest. kurz nachdem Sie den Thron bestiegen, erwiesen, da sie denselben erlaubt Sr. Majestät wegen der Edicte und Declarationen, ehe sie registriret würden, Remonstrations zu thun, sich ohne Unterlaß aufs neue bemühet an der obersten Gewalt mit Theil zu befohren, sich eine unmittelbare Administration des Finanzwesens zuzuschreiben, sich eine Jurisdiction über die Bedienten so auf Rechnung sitzen, anzumassen, sich über andere Ober-Gerichte zu erheben, es sey in Münzsachen oder Gabern und Subsidiën, wiederholte Vorstellungen zu machen, wenn die hierzu durch das Edict vom Monat Sept. 1717 bestimmte Zeit schon verflossen, solche dem Willen des Königs vorzuziehen, die Execution der Königl. Arreste zu verbiten und aufzuhalten, sich einen dem Könige und dem Staat nöthigen Rath zu nennen und sich davor zu halten, sich die Exempel der vorherigen Zeiten bey der Minderjährigkeit der Könige zu mißbrauchen, deren Ruhe durch innerlichen Zwierracht, und äußerliche Kriege gestöret gewesen, den Lauff der bürgerlichen Geschäfte und Procelle fast gänzlich aufzuhalten, und daß es fast mit nichts beschäftigt ist, als die Berrichtungen der Regierung zu untersuchen, oder vielmehr zu tabeln, zum grossen Nachtheil des allgemeinen Credits, welchen das Parlament, wie es scheint, durch unvorsichtige Handlungen, durch Erklärungen, welche zu fodern ihnen nicht erlaubet ist, und durch viele Befehle

über Sachen die nicht in ihr Feld gehören, herunter bringen wollen: So hat Se. Majestät in seinem Rath sitzend, auf Einrathen des Herzogs von Orleans als Regentens, befohlen, und befiehet noch:

I. Daß das Parlement von Paris dem Könige seine Remonstrations über die Ordonanzen, Edicte zc. welche ihm zugesickt werden, machen möge; aber damit solches in einer Zeit von 8 Tagen, nach der declaration vom Monat September des Jahrs 1715. und nach dem 3. Articul des ersten Titels der Ordonanz von 1667. geschehe; mit beygefügetem Verboth, keine Vorstellung zuthun oder zu deliberiren über die Edicte, Declarationen zc. welche nicht an das Parlement werden gerichtet seyn.

II. Seine Majestät will, daß wann dergleichen Vorstellungen nicht innerhalb 8 Tagen geschehen, die Edicte, Königliche Declarationen und Patente sollen vor registriret gehalten werden, und daß folglich eine ordentliche Expedition in alle unter dem Parlement stehende Aemter und Gerichte soll geschicket werden, um solche nach ihrer Form und Tenor zu exequiren, damit dieselben unter darauf gesetzter Straffe mögen beobachtet werden. Und im Fall besagtes Parlement zu Paris, oder besagte Aemter und Gerichte, in ihren Arresten, Aussprüchen und Urtheilen, denselben zuwider handeln solten, wird solches durch Se. Majestät, nach der in der Verordnung vorgeschriebenen Form cassiret und annulliret werden.

III. Wann das Parlement dem Könige innerhalb obbesagter Zeit wird wollen einige Vorstellung thun, so soll es seiner Majestät davon Nachricht geben, die demselben alsdenn werden wissen lassen, ob sie solche schriftlich oder mündlich annehmen wollen.

IV. Zumersten Fall werden Seine Majestät den Tag ernennen, wann sie die Vorstellungen anhören wollen. Und wann im andern Fall das Parlement verabsäumet, ihre Vorstellungen innerhalb 8. Tagen einem von den Staats-Secretariis zu überliefern, sollen die Edicte zc. dem andern Articul dieses Arrests zu folge vor registriret gehalten werden.

V. Wann die Vorstellungen werden gehöret oder angenommen seyn, und der König befiehet, daß die Edicte sollen registriret werden, so soll das Parlement verbunden seyn, solches ohne den geringsten Verzug zu thun, wo nicht, so soll die Registrirung vor so viel als geschehen gehalten werden, und wird die Expedition deswegen, nach dem andern Articul gegenwärtigen Arrests ergehen; doch soll

soll das Parlement nachgehends können neue Vorstellungen machen, welche Seine Majestät gehöriger massen in Erwägung ziehen wird.

VI. Der König verbeut ausdrücklich, daß man kein einiges von den Edicten erklären solle, welche auf seinen Befehl ins Parlement geschicket worden, und im Fall man fände, daß einige Artikel eine Erklärung nöthig hätten, so kan das Parlement, nach dem 3 Artikel des ersten Titels der Ordonnance von 1667 dasjenige vorstellen, was ihm bedünkt dem gemeinen Wesen zuträglich zu seyn; doch daß die Execution besagter Edicte dadurch nicht aufgehalten werde, oder das Parlement einige Edicte, Ordonnanzen, Declarationen, Patente oder Reglements Sr. Majestät erklären oder mildern könne, unter was für Vorwand es auch geschehe.

VII. Seine Majestät will nicht daß das Parlement von Paris die andern Collegia durch Deputirte, oder auf andere Weise, zu sich einladen solle, um sich mit denselben in eine Gesellschaft einzulassen, sich zu verbinden, zu vereinigen und zu berathschlagen, oder zu versämlen, was vor Ursache oder Gelegenheit sie auch dazu haben möchten, ohne schriftliche Erlaubniß, unter der Straffe des Ungehorsams, und dergleichen Ahndung, welche die Sache erfordern wird.

VIII. Ueberdiß wird verbothen einige Versammlung oder Rath zusammen zu beruffen wegen der Verwaltung der Königlichen Einkünfte, und ueberdiß einige Untersuchung von den Sachen anzustellen, welche die Regierung und den Staat angehe, so lange man das Parlement nicht darum befragen wird.

IX. Seine Majestät erkläret alle Arreste und Acten des Parlements vor Null und nichtig, die in der vorhergehenden Zeit gemacht worden oder noch solten gemacht werden, sowohl die Edicte zc. betreffend, welche demselben nicht überschicket worden, als auch was die Staats-Affairen angehet, davon man des Parlements Meynung nicht eingeholet hat.

X. Seine Majestät annulliret ueberdiß auch den Arrest des Parlements vom jüngst verwichenen 20. Junii; wie auch alle Arreste, Acten und Declarationen sowohl wieder das Münz Edict vom jüngst verwichenen Monath May, als auch zum Nachtheil des Arrests des Regierungs Raths welcher dem zufolge ins Parlement geschickt, und noch nicht von demselben registriret worden, cassiret und annulliret auch den Arrest des Parlements vom 20. dieses Monaths, als wodurch die Königliche Autorität beleidigt worden, wie auch alle Deliberationes oder Proceuduren, welche man vor oder nach besagten



fügtem Arrest vorgenommen, oder die in Zukunft wegen dessen, was in selbigem enthalten, und wegen aller andern dergleichen Materien könnte etwan vorgenommen werden, und verbiethet demselben von dergleichen Affairen zu handeln; es sey denn daß seine Majestät dem Parlament die Ehre thun wolte, solches darüber zu befragen.

Se. Majestät will, daß besagte Arrests, Berathschlagungen, Registraturen und andere Acten so dazu gehören, in den Protocolen des Parlaments, und sonst überall, wo es nöthig seyn wird, sollen ausgestrichen, und am Rande derselben von gegenwärtigem Arrest Meldung gethan werden, welchen man lesen, publiciren und anschlagen soll, so wohl in seiner guten Stadt Paris, als auch in den Städten und vornehmsten Orten, die unter besagtes Parlament gehören. Weßwegen auch unverzüglich Expeditionen in die Aemter und Gerichte sollen geschickt werden, damit solches daselbst durch die Procuratores registriret werde, welche gehalten seyn sollen, solches innerhalb eines Monats zu certificiren, bey Straffe der Absetzung: und sollen auch alle Patente zur Execution des ersten Arrests expediret werden. Geschehen im Königlichem Staats-Rath, in Gegenwart Sr. Majestät, welcher gehalten worden den 21. Augusti 1718. Unterzeichnet Phelypeaux.

Man laß hernach ein Edict, vor welchem der Siegel-Bewahrer eine Rede hielt, von den Vorzügen, die der verstorbene König den legitimirten Prinzen, zum Nachtheil der Großen des Reichs, und selbst der Prinzen vom Geblüte zugestanden, und daß Se. Majestät, um die Sachen wieder in ihre natürliche Ordnung zu setzen, die legitimirten Prinzen, nach dem Alter ihrer Aufnehmung unter die Herzoge und Pairs, rangirte; Aber zugleich dem Grafen von Toulouse, wegen der Ursachen, welche in der dem folgenden Edict beygefügte Declaration ausgedruckt seyn, in alle zugestattete Vorzüge wieder einsetzte.

**L**UDEWIG, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarren. Allen gegenwärtigen und zukünftigen unsern Gruß. Die Würde eines Pairs von Frankreich, welche iederzeit in so großem Ansehen gestanden, ist zu aller Zeit von unsern Königlichen Vorfahren einer besondern Vorsorge gewürdiget worden um den Glanz und die Hoheit derselben zu erhalten; und sie haben den Pairs den  
Rang

Rang unmittelbar nach den Prinzen vom Geblütthe gegeben, um sie so viel näher bey ihrer Person zu haben.

Die Reunionen einer Anzahl der alten Pairs zur Crone hat die Könige veranlasset neue zu machen, um die Stellen der Alten zu ersetzen; und die Pairs haben viel 100 Jahr lang, niemand andern übersich gehabt, als die Prinzen vom Königlichen Geblütthe, und keinen andern Rang unter sich beobachtet, als die Ordnung ihrer Erhebung unter die Pairs. Wann in den letzten Zeiten die Könige diese Ordnung aus besonderm Antrieb ihrer Gewogenheit in Ansehen einiger Personen, welche sie über alle Pairs setzen wollen, ob sie gleich keine andere als diese Würde besessen, geändert haben, so haben die Könige, welche ihnen nachgefolget, sich angelegen seyn lassen, die alte Ordnung der Erhebung unter die Pairs wieder herzustellen. Aber König Heinrich der IV. gab aus einer ausserordentlichen Liebe vor einen seinen legitimirten Söhne Cæsar von Vendome, demselben Anfangs An. 1597. als das Land von Beaufort zu einer Herzoglichen Pairie gemacht wurde, den Rang als Herzog über etliche Pairs, und endlich Anno 1610. durch neue Gnaden-Briefe über alle, unmittelbar nach den Prinzen vom Geblütthe. Diese Begnadigung wurde durch den König seinen Nachfolger, unsern Urväter, nicht bestätigt, so daß der Herzog von Beaufort des Cæsar von Vendome Sohn keinen andern Rang in unserm Parlament von Paris hatte, als die ihm wegen der Zeit seiner Erhebung zu einer Herzoglichen Pairie zukam. Die andern legitimirten Söhne, König Heinrich des IV. hatten keinen Rang unter den Herzogen und Pairs, und derjenige unter ihnen, welcher von König Ludwig dem XIII. mit der Würde eines Pairs beehret wurde, hatte keinen Rang unter dem Pairs, als den, der ihm wegen der Zeit seiner Erhebung zukam. Aber der verstorbene König unser Urvater, welcher jederzeit eine besondere Liebe und Vorsorge vor die Erhebung seiner legitimirten Söhne gehabt, erneuerte 1694. in den Nachkommen des Cæsar von Vendome den Rang, welchen König Heinrich der IV. ihm gegeben hatte; damit er den Herzog von Maine und den Grafen von Touloufe, seine legitimirten Söhne, eben dieselbige Begnadigung könte genießen lassen. Er ertheilte ihnen eine Declaration den 5 Mäy

des

des Jahrs 1694. darinnen verordnet wurde, daß seine legitimirten Kinder, und ihre Descendenten aus rechter Ehe, den ersten Rang unmittelbar nach den Prinzen des Königlischen Geblüths an allen Orthen, Acten, Ceremonien, öffentlichen und besondern Versammlungen, ja selbst in Unserm Parlament und sonst haben solten; daß sie allen Prinzen, welche Souveraine Herrschafften aussere Unserm Reiche haben, und allen andern Herren, von was für Qualitat und Würde sie auch seyn möchten, obenan gehen solten, und daß in allen Ceremonien, welche in seiner Gegenwart und sonst überall vorgehen, besagte seine legitimirten Söhne eben dieselbe Ehre, Rang und Distinction unmittelbar nach den Prinzen des Königlischen Geblüths genießten solten, deren zu allen Zeiten besagte Prinzen des Königlischen Geblüthes haben zu genießten pflegen. Diese Begnadigungen sind ihnen den 20 und 21 Mån An. 1711. durch besondere Gnaden-Briefe bestätigt worden, welche zu dem Edict ebendesselbigen Monats und Jahrs Gelegenheit gegeben, nach welchem die legitimirten Söhne des verstorbenen Königes, welche Pairien besitzen würden, solten die alten Pairs bey Krönungen der Könige, nach, und im Abgang der Prinzen vom Geblüthe, vorstellen, und Zugang und Stimme in Unserm Parlament im Alter von 20 Jahren, mit der Stelle unmittelbar nach den Prinzen vom Geblüthe haben, und allen Herzogen und Pairs vorgehen, wenn gleich die Herzoglichen Pairien seiner legitimirten Söhne nicht so alt wären als der besagten Herzogen und Pairs ihre. Alle diese Distinctionen oder Vorzüge, davon die letzten ohne Exempel waren, wurden sehr vermehret, durch das Edict vom Monath Julio 1714. und durch die Declaration vom 23 Mån 1715. darinn der verstorbene König seinen legitimirten Söhnen den Titel der Prinzen vom Geblüthe gab, und sie fähig erklärte, im Abgang des letzten Prinzen vom Geblüthe, in der Crone nachzufolgen, und ihnen alle Privilegia, Rechte und Ehren ohne Ausnahme zugestand, deren die Prinzen vom Geblüthe genießten. Der Eintrag, welchen dieses letzte Edict den Prinzen von Unserm Geblüthe that, hat ihnen Gelegenheit gegeben die Revocation desselben von Uns zu verlangen, welche Wir ihnen zugestanden, um die hohen Rechte auf Unsere und der Prinzen des Königlischen Geblüths ihre

ihre Nachkommen zu erhalten, welche ihnen allein die rechtmäßige Geburth geben kan; aber zu gleicher Zeit da wir dieses Edict und Declaration durch die vom Monath Julio 1717. darinn wiederruffen, daß sie den Herzog von Maine und den Grafen von Toulouse nebst ihren männlichen Nachkommen als Prinzen vom Geblütthe, und fähig in der Crone nachzufolgen erkläret, haben wir dem Herzog von Maine und dem Grafen von Toulouse die Ehren, deren sie seit dem Edict von 1714. genossen beybehalten. Weil aber diese Gnade gefährliche Folgerungen nach sich ziehen könnte, und Wir, nachdem Wir den Prinzen vom Königlichem Geblütthe Recht wiederfahren lassen, nicht weniger verbunden seyn, die alte Ordnung des Ranges der Herzoglichen Pairien, den Herzogen und Pairs zum besten, wieder herzustellen, so haben Wir beschloffen, in dem Absehen unter allen Corporibus Unsers Staats die Harmonie und Einigkeit, welche die Ruhe des Regiments und die Glückseligkeit Unserer Unterthanen in Sicherheit setzen sollen, zu unterhalten, Unsere Meynung von der Bitt, Schrift, welche uns von den Herzogen und Pairs wegen Handhabung ihrer Rechte und Vorzüge übergeben worden, hiermit zu erklären. Aus diesen Ursachen nun, und andern wichtigen und hohen Überlegungen, welche Uns hierzu bewogen, haben Wir auf Einrathen unsers sehr werthen und sehr geliebten Vatters, des Herzogs von Orleans, regierenden Enckels von Frankreich, und vieler hohen und wichtigen Personen Unsers Königreichs und nach Unserm vollkommenen Vorwissen, Gewalt, und Königlichem Autorität, die Declaration von 5. Martii 1694. welche dem Herzog von Maine und Grafen von Toulouse zum besten gegeben worden, nebst dem Edict von Monath Majo 1711. wiederruffen, und wiederruffen dieselben noch durch Gegenwärtiges, so mit Unserer eigenen Hand unterschrieben ist. Und zwar darinn, daß ihnen und ihren männlichen Descendenten das Recht ertheilet worden, die alten Pairs mit Ausschließung der andern Pairs von Frankreich, bey Erönung der Könige vorzustellen; darinnen, daß ihnen gestattet wird, bey dem Parlement den End im Alter von 20. Jahren abzulegen; und darinn, daß ihnen zugelassen wird, einem jeden ihrer männlichen Erben eine Pairie zu geben, damit sie eben diejenigen Ehren, auch noch bey Lebzeiten ihrer Väter geniessen

nieffen mögen; und folglich verordnen wir, daß besagter Herzog von Maine und Graf von Toulouse keinen andern Rang und Sitz in dem Parlement bey den öffentlichen und besondern Ceremonien und sonst überall haben sollen, als von Zeit der Aufrihtung ihrer Pairie, und daß sie keiner andern Ehre und Rechte genieffen sollen, als derjenigen, welche ihnen wegen ihrer Pairie zukommen, und wie derselben andere Herzog und Pairs von Frankreich genieffen; Derogiren derowegen Unserm Edict vom Monath Julio 1717. darinn, daß solches verordnet, daß besagter Herzog von Maine, Graf von Toulouse, und ihre Söhne, noch ferner sollen der Ehren genieffen, welche sie in Unserm Parlement seit dem Edict vom Monath Julio 1714. genossen, wie auch allen andern Edicten, Declarationen, Patenten, Befehlen, so wohl vor sie, als für ihre Kinder, und allen andern Urkunden, welche diesem zuwider seyn.

So geben Wir Befehl Unsern geliebten und getreuen Rätthen, welche Unsern Rath im Parlement, der Renth-Cammer und dem Ober-Steuer-Rath vorstellen, daß sie dieses Unser gegenwärtiges Edict sollen lesen lassen, publiciren, und registriren, und den Inhalt desselben nach seiner Form und Meynung beobachten und observiren, denn dieses ist unser Wille. Und damit dieses eine gewisse und unveränderliche Sache auf immerdar seyn möge, haben Wir Unser Siegel beyfügen lassen. Gegeben zu Paris im Monath Augusto im Jahr Christi 1718. Und Unseres Reichs im Dritten. Unterzeichnet LOUIS, und weiter unten: Durch den König, der Herzog von Orleans jetziger Regent. Phelypeaux präsentatum. De Voyer d'Argenson. Und besiegelt mit dem grossen Siegel von grünem Wachs, mit roth und grünen seidenen Schnüren.

Der König hat in seinem Königlichen Gerichte, auf Einrathen des Regenten Herzogs von Orleans verordnet, und verordnet noch, daß gegenwärtiges Edict in der Gerichts-Stube seines Parlaments auf Ansuchen seines General-Procuratoris soll registriret, und auf den Umschlag desselben gesetzt werden, daß solches abgelesen worden, um nach seiner Form und Inhalt exequiret zu werden. Geschehen zu Paris in Parlement, da der König sein hohes Gericht im Palais des Tuilleries gehalten, den 26. Tag Augusti 1718. Unterzeichnet Gilbert.

Lude-

**L**udevvig von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarre  
 ren, allen, denen gegenwärtiges zu Gesichte kommen wird, unsern  
 Gruß. Durch Unser Edict von gegenwärtigem Monath und Jahr,  
 welches diesen Tag in Unserm Parlement registriret worden, haben Wir  
 in Unserm hohen Gerichte, so in Unserm Castell de Tuillerie gehalten  
 worden, die Declaration vom 5. Maji 1694. welche dem Herzog von Mai-  
 ne und Grafen von Toulouse gegeben worden, nebst dem Edict vom Mo-  
 nath Mayo 1717. widerrufen: Und zwar darinn, daß es ihnen und ihren  
 männlichen Descendenten das Recht ertheilt, bey Königlichen Erönun-  
 gen die alten Pairs, mit Ausschließung der andern Pairs von Frankreich,  
 vorzustellen; darinn, daß es ihnen zuläßt in ihrem Alter von 20. Jah-  
 ren im Parlement den Eyd abzulegen, und darinn, daß es ihnen erlaw-  
 bet, einem jeden ihrer männlichen Kinder eine Pairie zu geben, um eben die-  
 selben Rechte bey Lebzeiten ihrer Väter zu genießen; und folglich haben  
 wir verordnet, daß besagter Herzog von Maine und Graf von Toulouse  
 keinen andern Sitz und Rang in unserm Parlement, bey uns in öffentli-  
 chen und besondern Ceremonien, und sonst überall haben sollen, als nach  
 dem Alter der Aufrichtung ihrer Pairien, und daß sie keine andere Eh-  
 re und Rechte sollen zugenießen haben, als diejenigen, welche mit ihrem  
 Pairien verknüpft sind, und wie die andern Herzoge und Pairs von  
 Frankreich derselben genießen; weßwegen Wir unserm Edict vom Mo-  
 nath Julio 1717. derogiret haben, und zwar darinn, daß es verordnet, daß  
 besagter Herzog von Maine und Graf von Toulouse, und ihre Kinder  
 noch ferner die Ehre genießen sollen, deren sie in Unserm Parlement,  
 seit dem Monath Julio 1714. genossen; wie auch allen andern Edicten, De-  
 clarationen, Patenten, Befehlen, so wohl für sie, als für ihre Kinder, und  
 andern Urkunden so diesem zuwider. Unterdessen da uns der un-  
 verbrüchliche Eyser bekannt ist, welchen unser sehr werther und sehr ge-  
 liebter Vetter der Graf von Toulouse jederzeit vor unsere Person und  
 vor Unsern Staat bezeigt, wie auch sein Eyser für das gemeine Beste,  
 die wichtigen Dienste, die er geleistet, und die ausbündigen Qualitäten so  
 er besizet, so sehen wir ungern, daß die alten Verordnungen, welche  
 Wir wieder hergestellet, ihn von einem Range ausschließen, dessen seine  
 persöhnlichen Verdienste ihn so würdig machen, und den er auch nicht  
 anders

anders, als aus Gehorsam gegen die Ordren unsers höchstgeehrtesten Herrn und Velter-Vaters, des verstorbenen Königes ruhmwürdigen Andenkens angenommen. Aus dieser Ursache haben Wir geglaubet, daß Wir ihm besondere Merckmahle der gegen ihn tragenden Hochachtung geben solten, und Wir thun solches mit so viel grösserm Vergnügen, weil Unsere Meynung durch den einmüthigen Beyfall der Prinzen von Unserm Geblütthe, und durch das Ansuchen, welches die Pairs von Frankreich an uns gethan, unterstützet wird. Aus diesen Ursachen haben wir, auf Einrathen Unsers werthesten und geliebtesten Betters des Herzogs von Orleans als Regentens, unsers werthesten und geliebtesten Betters des Herzogs von Bourbon, unsers werthesten und geliebtesten Betters des Prinzen von Conti, als Prinzen unsers Geblütthes, und anderer Pairs von Frankreich, hoher und wichtiger Personen unsers Königreichs, und nach Unserer genauen Wissenschaft, völligen Gewalt und Königlichen Autorität, durch Gegenwärtiges, so von Unserer Hand unterschrieben ist, bestimmt und declariret, bestimmen und declariren, wollen und gefällt Uns, daß Unser werthester und geliebtester Better der Graf von Toulouse noch weiter Zeit Lebens alle der Ehren, Ranges, Vorsitze und Prærogativen genieszen soll, deren er vor Unserm besagten Edict des gegenwärtigen Monats und Jahres, so heute registriret worden, genossen hat, ohne Consequenz und ohne daß unter einigem Prætexte, wie der auch heissen möge, dergl. Prærogativ weder an seine Descendenten, noch an jemand andern, wer der auch seyn möge, solle gestattet werden. Also geben Wir Befehl an unsere geliebte und getreue Rätthe die Unsern Rath im Parlement, der Renth-Cammer, und dem Steuer-Rath zu Paris vorstellen, daß sie Gegenwärtiges registriren, und den Inhalt desselben, nach dessen Form und Tenor beobachten und observiren lassen, denn dieses ist unser Wille. Zu Bezeugung dessen haben wir unser Siegel hierauf drucken lassen. Gegeben zu Paris den 26 Tag Augusti 1718. Und Unsers Reich im Dritten. Unterzeichnet LOUIS, und weiterunten: Durch den König, Herzog von Orleans iegiger Regent. Phelypeaux. Und besiegelt mit dem grossen Siegel von gelbem Wachs.

Der

Der König hat in seinem Königlichen Gerichte auf Einrathen des Herzogs von Orleans, als Regentens, verordnet und anbefohlen, daß gegenwärtige Declaration in der Gerichts-Stube seines Parlaments soll registrirret und auf den Umschlag desselben gesetzt werden, daß solches abgelesen, und diese Registrirung auf Ansuchen seines General-Procuratoris verordnet worden, damit der Inhalt derselben nach seiner Form und Tenor möge exequiret werden.

Geschehen zu Paris im Parlament, als der König sein hohes Gericht im Castell des Tuilleries gehalten, den 26sten Tag Augusti 1718. Unterzeichnet Gilbert.

Nach Registrirung dieses Edicts und Declaration stand der Herzog von Bourbon auf, und that folgende Rede an Sr. Majestät:

Sire.

Weil der verstorbene König schien zu verlangen, daß dem Herzog von Maine die Auferziehung Ew. Majestät anvertrauet würde, ob gleich diese Stelle nach dem Rechte meiner Geburth, und den alten Exempeln zu folge, mir zugehörete, so habe ich mich doch damahls, in Betrachtung meiner Minderjährigkeit, nicht darwider gesetzt; Aber weil alle damahlige Ursachen nunmehr wegfallen, so ersuche ich daß diese Ehre, nach der Billigkeit meines Rechts, mir aufgetragen werde. Ich schmeichete mir, daß alle Großen des Königreichs und diese Versammlung mir den Genuß derselben, ohne Widerwillen, gönnen werden, und ich in Gesellschaft mit dem Marechal von Villeroy, welcher seinem Amte als Gouverneur bey Ew. Majestät so würdig vorstehet, und nebst allen andern welche ihre Sorgfalt auf eine so precieuse Erziehung anwenden, bey Ew. Majestät die Liebe vor die Gerechtigkeit, Dero Erkäntheit gegen den regierenden Herzog, Dero Affection vor den Adel, Dero Güte vor ihre Völker, und eine besondere Beobachtung auf die Treue des Parlaments, werde wachsen sehen.

Der Regent stund auf, und sagte dem Könige, daß er ihm rieth dem Herzoge diese Ehre aufzutragen; und wurde ihm also die Ober-Aufsicht über die Erziehung Sr. Majestät einmüthiglich zugestanden, und der Befehl vom



Monath September 1715. welcher dieselbe dem Herzoge von Maine gegeben, widderruffen.

Darnach verlangten die Herzoge und Pairs, daß man sie wieder in ihre Rechte des Vorzugs vor den Presidents à Mortier setzen solle, damit sie ihre Stimme zuerst geben möchten; welches ihnen auch zugestanden wurde. Hierauf wurde das Parlement beurlaubet, und ein jedweder begab sich in der Carosse mitten durch die Truppen des Königlichen Hauses wieder nach Hause. Alles ist ruhig zugegangen. Es ist nicht das geringste Schreyen, Tumult, oder Zulauff des Volckes gewesen; und man hat iederman lassen in den Saal kommen wo der König war.

Den folgenden 27. räumte man das Zimmer aus, welches der Herzog von Maine im Louvre hatte, und präparirte solches vor den Herzog von Bourbon, welcher sein neues Amt noch diesen Tag angetreten, und den König um 5. Uhr des Abends nach Hause geführt, nachdem er vom ganzen Hofe, und den auswärtigen Ministern die Glückwünschungen angenommen. Eben denselben Tag hohlte die Herzogin von Orleans den Herzog und die Herzogin von Maine ab, und führte sie nach Bagnolet, von dar sie nach Rambouillet zu dem Grafen von Toulouse gegangen. Man sagt, daß sie sich nachgehends nach Seaux begeben haben, um daselbst zu verbleiben, biß die Zimmer, welche man vor sie im Arsenal zubereitet, werden fertig seyn.

Obgleich dem Parlement verbotzen worden, nicht mehr ohne Königl. Erlaubniß zusammen zu kommen, so versammlete es sich doch den 27sten, früh um 10 Uhr, unter dem Vorwande, einen neuen Parlaments-Herrn zu introduciren, und sie sind biß um 2 Uhr Nachmittags, und wiederum von 5 Uhr biß Abends um 8 beyammen geblieben. Den 28sten sind sie wieder außerordentlich beyammen gewesen, ob es gleich Sonntag war. Man sagt, daß sie durch einen Schluß, welcher registriret worden, declariret haben, daß sie weder können, noch sollen, noch mögen an demjenigen was vorhergehenden Tages im Hohen Königlichen Gerichte vorgegangen, einigen Theil haben; und daß sie, damit die Nachwelt davon möge unterrichtet werden, Commissarios ernennet, eine Registratur von der Arth, wie alles wäre vorgegangen, aufzusehen.

Es wird sich dasselbe heute den 29sten wieder versammeln, um diese Registratur zu beschließen.

Der

Der Regierunge Rath versammlete sich gestern den 28sten, und der Graf von Toulouse hat sich, wie gewöhnlich, in denselben begeben, welches den Ruff wiederleget, als wenn dieser Grafe die Ehren-Stellen, in die er wieder eingesetzt worden, nicht hätte angenommen, weil sein Bruder von Maine, der Herzog derselben wäre verlustig gemacht worden.

Die Herzoge von Guiche und de la Force kommen igt mit in den Regierunge Rath, und der Herr de Reynold, Colonel der Schweizer-Guarde, empfängt die Ordre vom Kriegs Rath, in Abwesenheit des Herzogs von Maine.

Die Nacht zwischen dem 28 und 29sten Augusti ist der Ober-Präsident vom Parlement Mr. de Blamont, wie auch die Rätthe Feydeau, de Calande und de S. Martin, und ein General-Advocat durch ein Detachement Mûsquetier aus ihren Betten weggehohlet in 2 mit sechs Pferden bespannete Carossen gesetzt, und unter einer starken Escorte nach Orleans, Blois und Fontenaibleau geführet worden. Man sagt auch daß man 13 Königl. Hand-Briefe nach Bretagne geschicket, so vielen Edelleuten das Exilium anzukündigen, mit denen der Hof nicht zufrieden ist, und daß der Graf de Keraveon mit darunter begriffen sey. Der Herr Lavv läset sich seit gehaltenem Königl. Gerichte wieder, wie vorhin, öffentlich sehen, und, wie man vernimmt, so soll er durch ein neues Patent, als Director der Königl. Cassa seyn confirmiret worden.

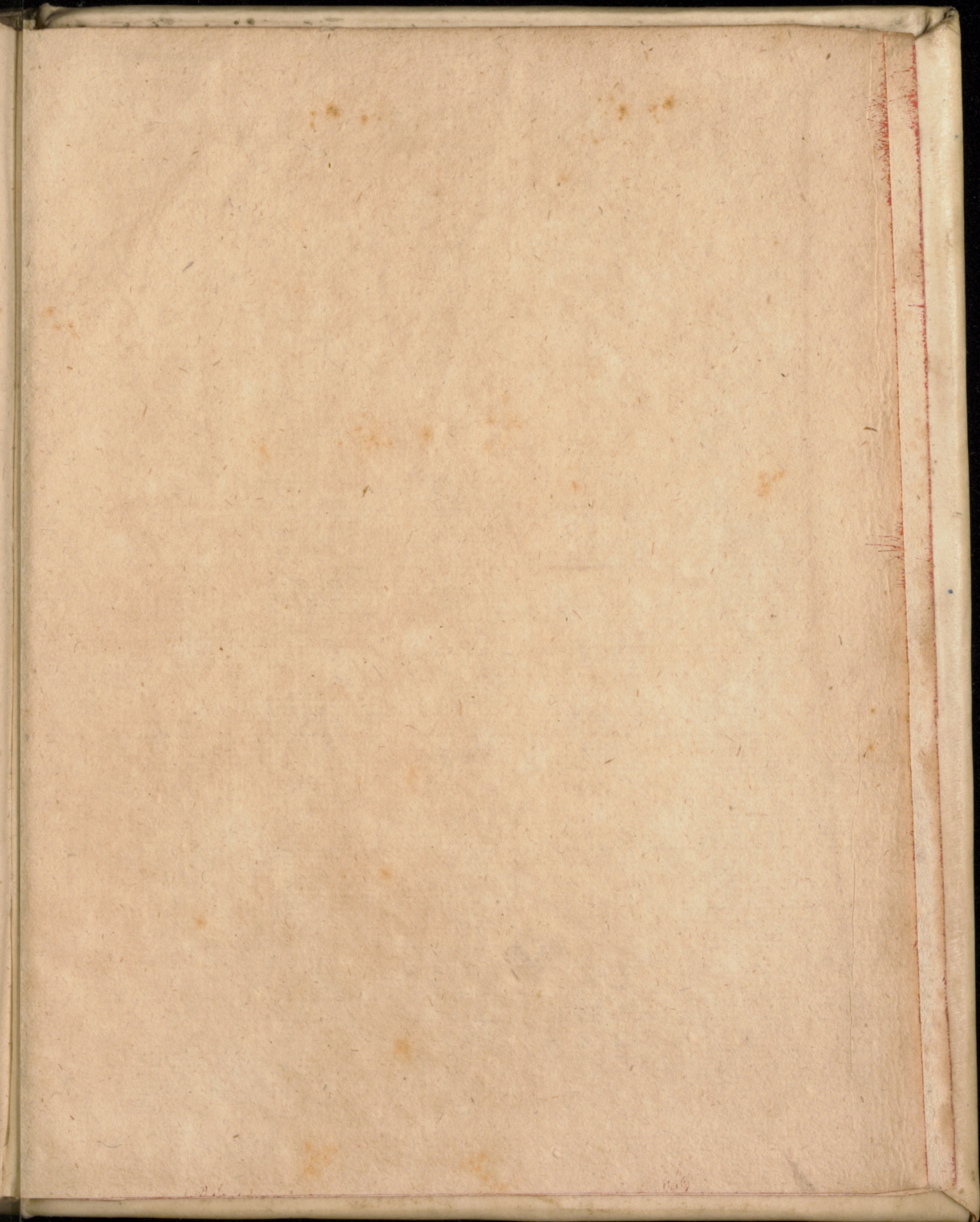
Was diese wichtige Unternehmung etwan künfftig vor Folgerungen nach sich ziehen dürffte, davon wird man nicht ermangeln dem geneigten Leser in einer Fortsetzung dieser Nachricht, so bald als möglich, aufs umständlichste part zu geben.

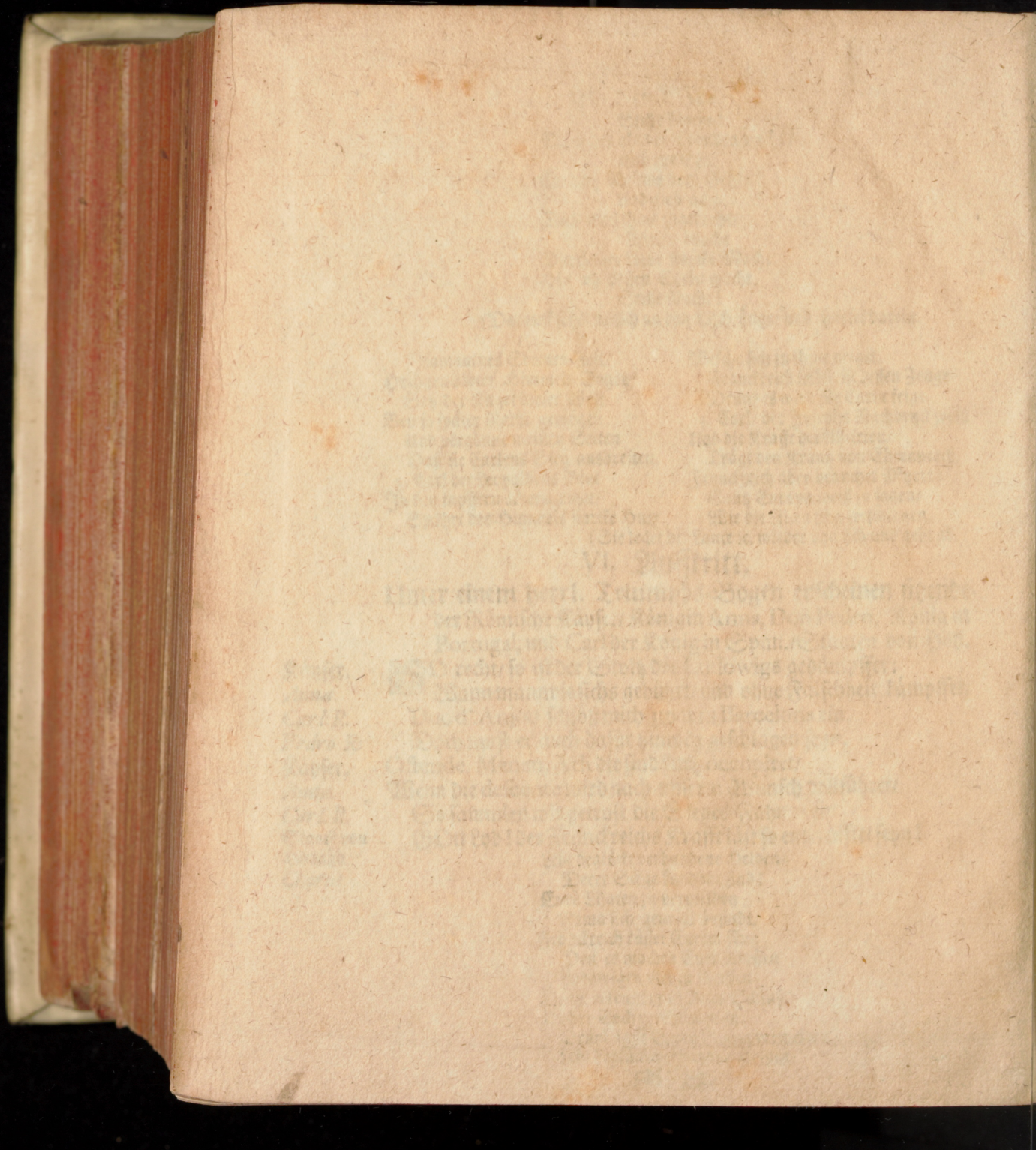
#### Druckfehler.

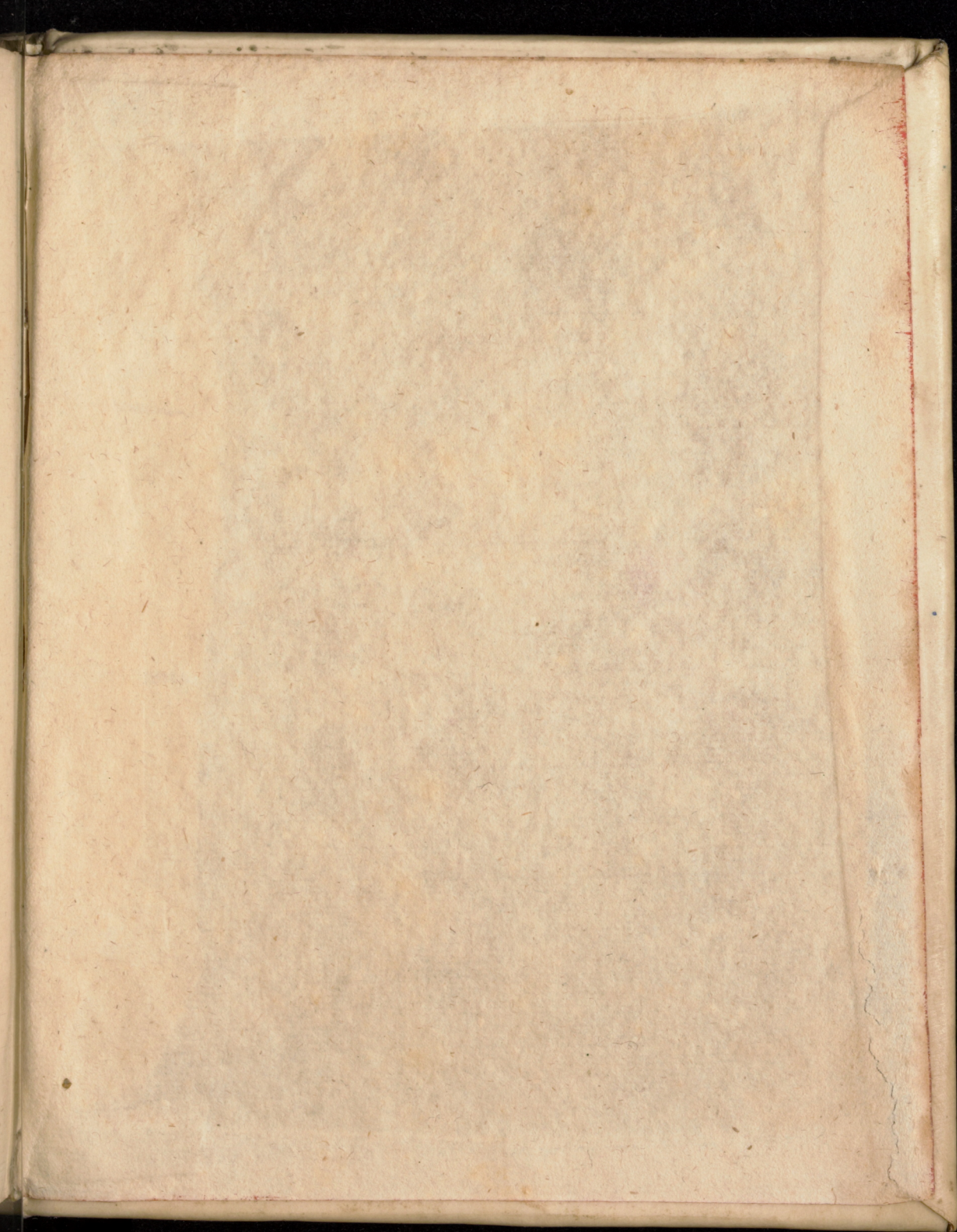
In der Vorrede pag. 4. lin. 26. ließ: Und ob sie gleich zuweilen Zeit während der Minderjährigkeit.













(Der Medicus wil dem Könige das Vomitiv überreichen/der wil  
aber ungern daran)

ns nur nicht sitzen bleibt/ dafern ichs eingenommen.  
Pulver ist probat, es ist aus England kommen/  
Und hat es Marlebourg selbst in Person gemacht.

(hier nimmt es der König ein)

Allein/was wird denn mir vor dißmahl zgedacht  
ich denn gleichesfals mit höchster Qual vomiren?  
werden auch darauf erwünschte Ruhe spüren.

So thut das Pulver weg/ ein Pulver mag ich nicht.

Es wird die Wirkung auch durch Pillen schon verricht;  
er langet er eine andere schöne Dose herfür/daraus nimmit er eine ziemlich  
grosse Pille/und präsentiret sie dem Duc de Anjou)

ömmt denn diese her/von wannen wird sie bracht?

hat Eugenius mit eigener Hand gemacht.

(Duc de Anjou schlucket sie ein/ und Ludowig fängt an zu heben.)

rd mir herßlich angst A. T. H. A. T. H. wil springen.

Eckel wird auch mich bald zu dem Brechen zwingen.

/Stra/ Stra/ Straßburg/ Elßaß/ Pfalz.

la/ la/ la/ land gleiches Fals.

saueur këmmt mir das. Bry, Bry, Bry, Brysach dort.

weh! Ach weh! Mein Hals/ Nea, a, apel fort.

/hört! Es praxelt auch von hinden.

Servante/ sehet nach.

ervante die Wärterin hebt das Bette auf. Sadalgo schleicht mit hin/hat  
eine grosse Brille auf der Nasen/siehet auch mit zu / und machet verzweif-  
felte Minen.)

Fort Louis, ist zu finden.

könt ihr dort nachsehn; Es knackte auch im Bette.

(weist nach Duc de Anjou Bette)

Sie sehen auch nach.

Pampelona ist allhier/ und hengt an einer Kette.

ist der Magen leer

Ach schafft ein Cordial.

az Scholam, la paix. Gebraucht es überall.

ist ein hoch Recept/ davon ich nichts versteh.

as. Du Schelm/ Hophei.

o wunderliche Kräuter.

wär' ein Berenhäuter/

eins davon verschlingt.

h aber/ wenn die Noht sie zu gebrauchen zwingt.

es nicht ändern kan.